

Die Tätigkeit der Stiftung im einzelnen

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Tätigkeitsbericht / Schweizerische Stiftung für Landschaftsschutz und Landschaftspflege = Rapport des activités / Fondation suisse pour la protection et l'aménagement du paysage**

Band (Jahr): - **(1976)**

PDF erstellt am: **17.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

2. Die Tätigkeit der Stiftung im einzelnen

2.1. Eigene Arbeiten¹⁾, Beiträge

2.1.1. Arbeitsbeschaffung und Landschaftsschutz

Unter diesem Titel hat die Stiftung zusammen mit einem auswärtigen Planungsbüro eine Sammlung von zahlreichen sehr praxisnahen Vorschlägen entwickelt. Das geht von der Perforierung betonierter Stützmauern und der Ansiedlung standortgerechter Pflanzen, der Freilegung eingedolter Bäche bis zur Ausarbeitung kommunaler Projekte für entmischte Kehrrechtsammlungen und der Rekultivierung nicht mehr genutzter Steinbrüche und Kiesgruben oder ihrer Ausgestaltung zu naturnahen Erholungsgebieten.

Leider konnte diese Arbeit nicht mehr direkt in den Arbeitsbeschaffungsprogrammen des Bundes berücksichtigt werden. Der Bundesrat sicherte allerdings zu, im Falle eines vierten Massnahmenpaketes die Realisierung zu prüfen. Die SL wird nun prüfen, welche Möglichkeiten bestehen, damit diese Vorschläge auf kommunaler und kantonaler Ebene doch noch teilweise zum Tragen kommen.

2.1.2. Beitrag an die Verkabelung einer Freileitung im Val Roseg

Der Verkabelung von störenden elektrischen Freileitungen, insbesondere Hochspannungsleitungen sind einstweilen noch aus finanziellen und technischen Gründen enge Grenzen gesetzt. Wo aber entweder einzigartige landschaftliche Werte auf dem Spiel stehen, oder sich mit einer neuen Stromversorgung nach dem Prinzip «mehrere Fliegen auf einen Schlag» gleich auch noch alte, störende Leitungen entweder in den Boden verlegen oder zu einem einzigen Strang vereinigen lassen, ist ein Einsatz am Platz. Beide Gründe waren im Val Roseg gegeben (KLN-Objekt 3.65; Landschaft von nationaler Bedeutung). Die Standortgemeinden Samedan und Pontresina zählen zwar nicht zu den finanzschwachen Gemeinden, aber als sie sich zusammen mit dem Kanton für einen dauernden sehr strengen Schutz des ganzen Tals vor jeglichen Bauten und Anlagen oder sonstigen störenden Eingriffen bereit erklärten und diesen Schutz auch rechtlich verankerten, erachtete die SL einen Beitrag in der Höhe von 12 760 Franken an die Mehrkosten der Verkabelung der 16/50 kV-Leitung als gerechtfertigt. Beiträge gleicher Grössenordnung bezahlten auch der WWF-Schweiz und der Schweizerische Bund für Naturschutz.

¹⁾ Darunter werden nicht nur solche Arbeiten verstanden, welche die Stiftung selber durchführte, sondern auch solche, die sie bei auswärtigen Arbeitsteams oder Einzelpersonen in Auftrag gab.

2.1.3. Wettbewerb mit den Gemeinden der Schweiz

Dieser kurz nach dem Inkrafttreten des Bundesbeschlusses über dringliche Massnahmen auf dem Gebiet der Raumplanung lancierte Wettbewerb wurde – nach einer Fristverlängerung von drei Monaten – im Frühjahr 1976 abgeschlossen. Um es vorwegzunehmen: Die Zahl der teilnehmenden Gemeinden war mit 24 gering. Umso positiver überraschte die durchschnittlich hohe Qualität der eingereichten Lösungen. Man konnte ja nicht erwarten, dass politische Gemeinden über ihren eigenen Schatten springen würden. Dennoch hatten sich elf Gemeinden zu ausserordentlichen und teilweise in Vorgehen und Inhalt originellen Massnahmen des Landschaftsschutzes durchgerungen. Aber auch die 13 übrigen Gemeinden leisteten viel Wertvolles und Beispielhaftes. Die Gemeinden der Kategorie «Besondere Auszeichnung» erhielten je einen Gutschein von 1000 Franken für die zweckgebundene Verwendung zugunsten der Verschönerung des Landschafts- oder Ortsbildes und eine Urkunde. Die übrigen Gemeinden erhielten ebenfalls eine Urkunde und einen Gutschein von je 500 Franken für denselben Zweck. Diese Preise sind gemessen an der Bedeutung des Wettbewerbes bescheiden, mussten aber den ebenso bescheidenen Mitteln der Stiftung angepasst sein. Der Wettbewerbsjury gehörten die folgenden Herren an:

- Dr. D. Burckhardt, Sekretär des Schweizerischen Bundes für Naturschutz, Basel.
- A. Eberle, ehem. Geschäftsführer des Schweizer Heimatschutzes, Zürich.
- A. Jeanneret, i. V. R. Meylan, Staatsrat des Kantons Neuenburg.
- O. Largiadèr, Regierungsrat, Chur.
- Dr. R. Stüdeli, Direktor der Schweizerischen Vereinigung für Landesplanung, Bern.

Die Bewertungskriterien waren vereinfacht gesagt:

- a) keine «Sandkastenübungen» (d. h. nur rechtskräftige Lösungen)
- b) keine «Scheinlösungen» (d. h. Schutz von Objekten, die nicht durch übergeordnetes Recht bereits genügend gesichert sind)
- c) keine «Alibilösungen» (d. h. kein bloss punktueller Objektschutz, z. B. Bäume oder alte Häuser, wenn die umgebende Landschaft gefährdet ist).

Teilnehmende Gemeinden waren: Allmendingen b. Bern BE, Bever GR, Bremgarten BE, Erlach BE, Fürstenu GR, Gorgier NE, Jussy GE, Klosters GR, Küsnacht ZH, Laufen-Uhwiesen ZH, Ligerz BE, Lungern OW,

Mellingen AG, Mollis GL, Pontresina GR, Richterswil ZH, Risch-Buonas ZG, Sils/Segl GR, Sonogno TI, Twann BE, Wallisellen ZH, Zofingen AG, Zuoz und Madulain GR (gemeinsame Eingabe).

Eine ausführliche Berichterstattung erscheint 1977 in mehreren Folgen in der Zeitschrift «Schweiz/Suisse/Svizzera/Switzerland» der Schweizerischen Verkehrszentrale.

2.1.4. Gemeinschaftliche Heizanlagen in Berggemeinden

Zusammen mit dem Eidgenössischen Amt für Energiewirtschaft und dem Schweizerischen Holzwirtschaftsfonds finanzierte die Stiftung eine Studie zu diesem Thema. Die Firma Sulzer in Winterthur trug ihrerseits wesentlich bei, indem sie den wärmetechnischen Teil der Arbeit auf eigene Kosten leistete. Ziel der von J. Buchli und J. Studach verfassten Arbeit war es, anhand eines konkreten Fallbeispiels (des Unterengadiner Dorfes Sent) die Wirtschaftlichkeit von gemeinschaftlichen Heizanlagen (= kleine Fernheizungen) zu prüfen. Die Vorteile für den Landschafts- und Umweltschutz liegen auf der Hand: Aufwertung alter, oft wertvoller Bausubstanz und Bewohnbarmachung von leerstehenden Altbauten und damit Entlastung der Landschaft vor Neubauten; geringere Luftverschmutzung durch bessere Wartung und sparsamere Feuerung; vermehrte Verwertung von Holzabfällen und Kehrriech (z. B. in Kurorten) anstatt Erdöl. Auch volks- und forstwirtschaftlich dürfte die Erstellung solcher Anlagen nicht uninteressant sein. Die grosse Frage ist, wie die relativ hohen Anfangskosten bei langsamer Anschlussfolge aufgebracht bzw. amortisiert werden können.

Erfreulicherweise zeigte nun die Studie, dass trotz diesen nicht zu leugnenden Schwierigkeiten die Wärmekosten insgesamt geringer sind als bei Einbau von Einzelfeuerungen, sofern man – am übertragbaren Beispiel Sent – davon ausgeht, innerhalb höchstens 18 Jahren seien die meisten Bauten angeschlossen. – Die Gesamtenergiekommission (GEK) hat übrigens mit Interesse von der Studie Kenntnis genommen. Sie wurde auch in der «Neuen Zürcher Zeitung» vom 19./20. Februar 1977 besprochen.

2.2. Gutachten, Expertentätigkeit, Beratung

2.2.1. «Lex Furgler»

Auf Einladung des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes hat die Stiftung den Geschäftsleiter in die Studienkommission über die Revision des Bundesratsbeschlusses vom 21. Dezember 1973 delegiert. Die Vertreter der Lockerungsbegehren überwogen in dieser Kommission, sodass es zu keiner Verschärfung der ohnehin schon recht

fragwürdigen «Lex Fürgler» kam, welche auf Verordnungsstufe manche «Löcher» enthält, die nicht mehr im Einklang mit den Zielsetzungen des Gesetzgebers (Verhinderung der Überfremdung des Bodens) steht. Eine grundsätzliche Überprüfung des Bundesbeschlusses scheint uns früher oder später unausweichlich. Über die gesamte Problematik, insbesondere auch aus der Sicht des Landschaftsschutzes, äusserte sich der Präsident der Stiftung, Nationalrat Dr. R. Schatz, in einem Artikel in der «Neuen Zürcher Zeitung» vom 11. Februar 1977.

2.2.2. Auszonung – materielle Enteignung?

Mitglieder der Stiftungsorgane wirkten teilweise gemeinsam mit der Schweizerischen Vereinigung für Landesplanung (VLP) beratend in mehreren Gemeinden bei Fragen der materiellen Enteignung und der Verkleinerung von Bauzonen. Die betreffenden Verfahren sind noch hängig. – Zum ganzen Problemkreis hat die VLP zusammen mit dem Schweizerischen Städteverband am 2. Februar 1977 in Bern eine Tagung durchgeführt, an welcher auch der Geschäftsleiter mitwirkte.

2.2.3. Strassenbau und Landschaftsschutz

Beratend wirkte die Stiftung auch bei verschiedenen Strassenbauvorhaben, deren sorgfältige Prüfung ergab, dass sie – aus der Sicht des Landschaftsschutzes und unter Abwägung der Schwere des Eingriffs gegenüber anderen Interessen – tatsächlich zu recht angefochten werden. Das war der Fall beim geplanten fast 50 m hohen Viadukt Goldswil bei Interlaken und dem Autobahnprojekt N 4 Knonau–Wettswil (ZH), dessen Überprüfung auch in zwei parlamentarischen Vorstössen (Müller, na. und Schalcher ev.) gefordert wurde.

2.3. Einsprachen, Aufsichtsbeschwerden, politische Vorstösse

2.3.1. Rodungsbewilligung für eine Skipiste bei Nods (BE)

Ende 1975 erhob die Stiftung, gestützt auf Artikel 12 NHG, beim Berner Regierungsrat Einsprache gegen die Erteilung einer Rodungsbewilligung. Die Berner Forstorgane begründeten diese Rodungsbewilligung mit der steigenden Beliebtheit und Besucherzahl dieses Erholungsgebietes und sie leiteten daraus die Notwendigkeit einer zusätzlichen Skipiste auf Waldareal ab. Der Stiftung schien diese Begründung unzureichend. Bekanntlich darf nach eidgenössischem Forstrecht eine Rodungsbewilligung nur dann erteilt werden, wenn daran ein allgemeines Interesse besteht, welches dasjenige an der Walderhaltung

übersteigt. Weshalb soll das Interesse an einer zusätzlichen Skipiste in einem erschlossenen Gebiet grösser sein als das landesweite und nur bei einer konsequenten Praxis einzuhaltende Walderhaltungsgebot?

Nach einer Einspracheverhandlung mit der Berner Justizdirektion am 3. März 1976 zog die Stiftung ihre Einsprache zurück – nicht weil sie von der Argumentation der Forstorgane sehr überzeugt gewesen wäre, sondern in Anbetracht des Umstandes, dass der Kanton Bern in den übrigen Fällen eine konsequente und eher strenge Waldrodungspraxis einhält und weil die Stiftung aus diesem einen Fall und angesichts der relativ kleinen faktischen Rodungsfläche keine «Staatsaffäre» machen wollte.

2.3.2. Geländeplanierungen

Nicht nur die Vegetation, die Gewässer sowie Natur- und Kulturdenkmäler sind gefährdete Elemente der Landschaft, sondern auch die gewachsene Erdoberfläche als solche. Das zeigt sich besonders deutlich am Beispiel der in letzter Zeit vielenorts zur Mode gewordenen grossflächigen Geländeplanierungen zur Herrichtung von bequemen und gefahrlosen (?) Skipisten. Die Stiftung hat im Herbst 1975 das erstmalig dieses Problem vor einer breiteren Öffentlichkeit aufgegriffen. Am 11. März 1976 wies Nationalrat Dr. R. Schatz, Präsident der Stiftung, in einer einfachen Anfrage darauf hin, dass solche grossflächige Erdbewegungen bundesrechtswidrig sind, indem das Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz das Pflücken, Ausgraben oder Ausreissen seltener Pflanzen auf dem ganzen Gebiet der Schweiz untersagt und Ausnahmen einer Bewilligungspflicht unterstellt. R. Schatz fragte den Bundesrat an:

1. Wie gedenkt er für die Beachtung der einschlägigen Bestimmungen des Bundesgesetzes über Natur- und Heimatschutz zu sorgen?
2. Sieht er eine Möglichkeit, zusätzlich zu 1. den konzessionierten Seilbahnen und den bewilligten Skiliften die Auflage zu machen, von Skipistenplanierungen abzusehen? Eine solche Bedingung könnte auch bereits erteilten Konzessionen und Bewilligungen eingefügt werden.

Antwort des Bundesrates:

«Die vom Fragesteller angeführten Eingriffe in die Bodenstruktur und Vegetation und damit auch in die Fauna widersprechen tatsächlich dem Sinn des botanischen und zoologischen Naturschutzes, wie er aufgrund der umfassenden Gesetzgebungskompetenz gemäss Artikel 24^{sexies}, Absatz 4, der Bundesverfassung vom Bund angestrebt wird.

Das Problem hat weitere Aspekte:

Ein Teil der wichtigen Funktionen, welche die Wälder für die Festigung des Bodens und für den gleichmässigen Wasserabfluss erfüllen, kommt in Lagen oberhalb 1800 bis 2000 m/ü. M. den dort heimischen, niederwüchsigen Vegetationsformen zu. Ihre Beseitigung könnte deshalb, verschärft durch die in jenen Höhen herrschenden extremen klimatischen Verhältnisse, schwerwiegende Erosionen und örtliche Hochwasser nach sich ziehen. Grossflächige Schürfungen der Vegetationsdecke im Alpen- und Voralpengebiet können sich für den Naturhaushalt ähnlich störend auswirken, wie die rücksichtslosen Rodungen früherer Jahrhunderte.

Der Bundesrat ist der Auffassung, dass alles unternommen werden muss, um solche Missstände zu beheben. Ins Gewicht fallende Geländeveränderungen sollten deshalb – was heute noch nicht überall der Fall ist – der Bewilligungspflicht unterstehen. Skipistenplanierungen müssten sich auf die Beseitigung eigentlicher Gefahrenstellen beschränken.

Der Bundesrat wird prüfen, inwieweit besondere Vorschriften aufgrund der Bundeskompetenzen betreffend Natur- und Heimatschutz (Art. 24^{sexies} BV), die Wasserbau- und Forstpolizei (Art. 24), die Wasserwirtschaft (Art. 24^{bis}) sowie den Umweltschutz (Art. 24^{septies}) aufzustellen sind. Für die Erteilung neuer und die Verlängerung bestehender Konzessionen für Transportanlagen sollen zudem die Gesuchsteller künftig Detailpläne über die zu der Transportanlage gehörenden Skipisten einreichen.»

2.3.3. Flugplatz Croix-de-Cœur ob Verbier, 2200 m. ü. M. (Gemeinde Riddes, VS)

1968 wurde zwischen der Gemeinde Bagnes einerseits und dem Walliser Bund für Naturschutz, dem Walliser Heimatschutz und der Sektion Monte Rosa des Schweizer Alpen-Clubs andererseits die «Convention de Bagnes» abgeschlossen. Dieser Vertrag beinhaltete im wesentlichen die Unterschutzstellung des hinteren grossen Einzugsgebietes des Val de Bagnes und den damit erkauften Verzicht auf Opposition gegen touristische Entwicklungsvorhaben im vorderen Teil, darunter auch ein Flugfeld auf Croix-de-Cœur. Aufgrund dieses Vertrages hatten die genannten Organisationen auch keine Einsprache erhoben, als 1971 das Luftamt die Flugfeldbaubewilligung erteilte. Die Eidgenössische Natur- und Heimatschutzkommission ihrerseits opponierte dem Vorhaben ebenfalls nicht grundsätzlich, verlangte aber unter anderem eine Rasen- statt eine Hartbelagpiste. In Anbetracht dieser Vorgeschichte hatte auch die Stiftung keinen Anlass, beim eidgenössischen Luftamt Einsprache zu erheben, als dieses ihr am 14. Mai 1976 die Pläne für den noch immer nicht ausgeführten Ge-

birgsflugplatz zur Stellungnahme schickte. Als nun aber am 22. Juli 1976 mit den Bauarbeiten begonnen wurde, zeigte es sich sehr bald, dass dieses Vorhaben nichts mehr mit jenem bescheidenen Flugfeld gemein hatte, dem man seinerzeit zustimmte: Hier oben, in einem vielbesuchten Wander- und Erholungsgebiet, sollen unter anderem eine Betonpiste von insgesamt 360 m Länge und 45 m Breite auf einem bis zu 25 m hohen aufgeschütteten Damm entstehen. Es sind Erdverschiebungen im Umfang von 185 435 m³, ein Hangar und diverse Nebengebäude vorgesehen. Der Flugplatz soll für Direktflüge aus Paris und London und als Basis für Rundflüge in die Walliser Alpen, für Fallschirmabspringen und Flugschulung dienen. Daraus erkennt man die Auswirkungen, falls später andere Touristenorte mit gleichen Begehren an die Behörden gelangen. Es würde zu weit führen, hier die ganze Geschichte um dieses jeden vernünftigen Rahmen sprengende Projekt aufzurollen. Erwähnt sei nur noch folgendes: In Verbier hat es der dortige, das Projekt befürwortende Verkehrsverein abgelehnt, bei der Bevölkerung eine Umfrage über deren Meinung durchzuführen. Der Walliser Staatsrat trat auf über 200 Beschwerden gegen das Projekt nicht ein, indem er auf die Zuständigkeit des Luftamtes verwies. Am 10. November 1976 hob das Bundesgericht diesen Nichteintretensentscheid des Walliser Staatsrates auf und wies diesen an, die Beschwerden gemäss kantonalem Baurecht zu behandeln. Gleichzeitig verfügte das Bundesgericht die vorläufige Einstellung der Bauarbeiten. Es stellte unter anderem fest, die Bundeszuständigkeit für die Bewilligung oder Konzessionierung von Anlagen im Bereich des Luftfahrtrechtes, aber auch in anderen Bereichen wie der PTT-Betriebe, entbinde keineswegs von der Bewilligung durch die nach kantonalem Baurecht zuständigen Behörden.

Am 10. Dezember 1976 orientierten das «Groupement Valaisan contre l'Aérodrome de la Croix-de-Cœur», die «Association pour la sauvegarde de la région de la Croix-de-Cœur» und die Stiftung anhand einer Pressekonferenz in Bern über die ganze Angelegenheit. Die Stiftung beschloss, dem Eidgenössischen Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement ein Wiedererwägungsgesuch zu unterbreiten, in dem der Bund um den Rückzug der erteilten Flugfeldbaubewilligung und Nichterteilung der Betriebsbewilligung für eine Betonpiste ersucht wird. Dieses Gesuch wurde in der Folge ausgearbeitet und eingereicht.

2.3.4. Speicher-Pumpspeicherwerk Gletsch

Am 23. Oktober 1976 liessen sich der Bund für Naturschutz, der Schweizer Alpen-Club, der Schweizer Heimatschutz und die Stiftung vom Baudirektor des Kantons Wallis, Staatsrat F. Steiner, über dieses Projekt orientieren. Der Bund für Naturschutz hatte gegen eine all-

fällige Konzessionserteilung für ein solches Projekt schon früher vorsorglich Einsprache erhoben. Bei einer geschätzten Kostensumme von 1,3 Milliarden Franken (Maximalausbau) sieht nun die im Februar 1976 von der Lonza, der Alusuisse und dem Kanton Wallis ausgearbeitete Projektstudie einen Stausee bei Gletsch mit 100 Millionen m³ Inhalt und einer Bogenstaumauer von 163 m Höhe (Maximalvariante) vor. Ausser der Rhone, die gleich am Gletscherende gefasst würde, sollen in einer weiteren Bauetappe auch alle wichtigen Seitenbäche der Rhone im Goms gefasst werden. Das eigentliche Pumpspeicherwerk besteht im Oberbecken, aus dem bereits bestehenden aber noch wesentlich höher aufzustauenden Totensee auf der Grimsel, einem grossen Unterbecken direkt bei Oberwald und Druckschächten mit unterirdischer Zentrale.

Die Stiftung und ihre Gründerorganisationen beschlossen in der Folge, gegen dieses Grossprojekt in einer Landschaft von nationaler Bedeutung (KLN-Objekt 3.44) zu opponieren. Die Gründe für diesen Beschluss wurden in einem gemeinsamen Schreiben an den Gesamtbundesrat vom 20. Dezember 1976, in verschiedenen parlamentarischen Vorstössen (Grünig fdp, Akeret svp, Grobet soz.) und später in verschiedenen Presseartikeln und einer Radiosendung dargelegt, weshalb sie hier nicht wiederholt werden sollen.

Der Kanton Wallis hat die Konzession für dieses Vorhaben noch nicht erteilt.

2.3.5. Ein Gletscherrestaurant für 30 Millionen Franken auf dem Grat des Jungfraujochs?

Gegen Ende 1976 wurde durch Pressemeldungen mit Photomontagen bekannt, die Jungfraubahngesellschaft beabsichtige schon im Frühsommer 1977 die Erstellung eines Restaurants für 720 Personen in Form eines «Bergkristalls». Der Bau würde direkt auf den Grat zu stehen kommen. In einem Artikel, der am 18. Dezember 1976 im «Bund» erschienen ist, begründete der Geschäftsleiter die ablehnende Haltung der Stiftung: Das Bedürfnis für einen grösseren, neuen Restaurantsbetrieb im von der Jungfraubahn erschlossenen Bereich wird anerkannt. Der Bau ist aber an diesem Standort und in dieser Grösse und Gestalt völlig untragbar: Erstens würde er als grosser Beton- und Glasklotz einer weltberühmten Silhouette den Stempel der Banalität aufdrücken. Zweitens wäre er durch seine exponierte Lage auch von vielen umliegenden Alpengipfeln sowie manchen Höhenzügen der Voralpen, die keineswegs zum technisierten Erholungsraum gehören, als störender Fremdkörper weithin sichtbar.

Dieser Artikel löste verschiedene gleichgesinnte Leserbriefe, einen Vorstoss im Berner Grossen Rat und diverse Zuschriften aus. Der Schweizer Alpen-Club hat in der Folge bei der Territorialgemeinde

Fiesch (VS) vorsorglich Aufsichtsbeschwerde erhoben. Die Berner Regierung verlangte in einem Schreiben an die Walliser Regierung vorgängig jeder Baubewilligung die genaue Abklärung der Grundstück- bzw. Grenzverhältnisse und die Beurteilung der Auswirkungen des Projektes durch die Eidgenössische Natur- und Heimatschutzkommission. Somit scheint fürs erste die Gefahr eines Baubeginns und damit eines «fait accompli» gebannt. Die Stiftung, der Schweizer Alpen-Club und der Schweizer Heimatschutz beabsichtigen nun, mit der Jungfraubahngesellschaft ins Gespräch zu kommen, um in konstruktiver Weise einem alternativen, diese einmalige Hochgebirgslandschaft nicht beeinträchtigenden Projekt zum Durchbruch zu verhelfen.

2.4. Vernehmlassungen, Stellungnahmen

Die Stiftung hat auch in diesem Berichtjahr zu einigen Vorlagen Stellung genommen, auf welche hier aus Platzgründen nur stichwortartig eingetreten werden kann:

- Urnerboden: Alpwirtschaft in Beziehung zum motorisierten Touristenverkehr und zum Landschaftsbild
- Flugwesen im Gebirge: Abgrenzung der Gebirgslandeplätze, Ablösung durch Flugfelder und Ausnahmegewilligungen
- «Transjurane», Projekt einer Hochleistungsstrasse N1–Delsberg–Boncourt–Frankreich: Diskussion von Varianten der Linienführung
- Um- und Ausbauten von bestehenden Gebäuden ausserhalb von Bauzonen: Kriterien für die ausnahmsweise Bewilligung unter Einhaltung des Gewässerschutzgesetzes, der Wahrung der Interessen der Landwirtschaft und des Landschaftsschutzes.

Zwei längerfristig wichtige Stellungnahmen zu Vorlagen von gesamtschweizerischer Tragweite seien hier noch etwas ausführlicher erwähnt:

2.4.1. Gesamtenergiekonzeption

Die Stiftung hat in ihrer Stellungnahme entsprechend ihrem Aufgabenbereich den Schwerpunkt auf die Erhaltung der hydroelektrisch noch nicht genutzten natürlichen Oberflächengewässer gesetzt. Bei einem restlichen Ausbau der noch ungenutzten (teilweise aber konzessionierten) Fliessstrecken würden der Verlust an landschaftlichen Schönheitswerten und die gewässerbiologischen Eingriffe – weitgehend trockene Flussbette! – in keinem Verhältnis stehen zur gewonnenen Energie von höchstens zwei bis drei % des jährlichen Gesamtbedarfs.

2.4.2. Gesamtkonzeption für eine schweizerische Wald- und Holzwirtschaftspolitik

Im Spannungsfeld zwischen der Wohlfahrts- und der Produktionsfunktion des Waldes hat die Stiftung die vorwiegend nichtmateriellen öffentlichen Interessen am Wald zu vertreten. Das bedeutet allerdings keineswegs, dass zwischen den beiden Polen immer ein Interessengegensatz bestehen muss. Im Gegenteil, gerade die bisherige Waldwirtschaft und der Waldbau lehren beispielhaft, dass eine ökologisch richtige Bewirtschaftung unserer Wälder nicht nur landschaftlich anmutige, vielfältige Waldbilder und Waldgesellschaften sondern auch nachhaltige Erträge hervorbringt. Der Konflikt ist viel mehr ein solcher zwischen kurzfristigen und längerfristigen Interessen. Der von einer Expertenkommission des Bundes ausgearbeitete Bericht über eine Gesamtkonzeption ist in dieser Hinsicht etwas einseitig und unbestimmt: er verwendet immer wieder den Ausdruck «wirtschaftlich sinnvoll», ohne ihn näher zu spezifizieren.

Wir stehen heute an einer Wende: die Erträge der Waldbewirtschaftung halten für viele Waldeigentümer nicht mehr Schritt mit den Kosten. Viele Waldeigentümer suchen den Ausweg aus dieser Situation auf eine falsche Art. So macht sich vor allem im Mittelland immer mehr die Tendenz zu rücksichtslosen Wirtschaftsmethoden breit: kahl-schlagweise Nutzungen, Extensivierung der Waldpflege und übermäßige Nachzucht von reinen Rottannenbeständen. Dadurch werden gesunde, ökologisch stabile, landschaftlich reizvolle Mischbestände mit ihrer pflanzlichen und tierischen Artenvielfalt in monotone, gleichartige Kunstwälder umgewandelt, die vielen Gefahren durch Krankheiten und Naturschäden (z. B. Wind!) ausgesetzt sind. Zur Erholungsfunktion gehören auch die besonderen Lichtverhältnisse der Laubmischwälder in den Übergangszeiten, ihre Farbenpracht im Herbst, sowie viele andere reizvolle Erscheinungen. Es geht heute immer mehr nicht nur um die Erhaltung der Waldfläche als solcher, sondern zusätzlich um die Erhaltung gesunder Waldstrukturen und der Funktionsfähigkeit des Waldes.

Die Stiftung verkennt die wirtschaftlichen Schwierigkeiten der Waldeigentümer keineswegs und ist klar der Meinung, durch Rationalisierungsmassnahmen wie insbesondere überbetriebliche Zusammenarbeit seien die Kosten der Waldbewirtschaftung möglichst zu senken. Niemals aber darf das Ziel der Rationalisierung eine kurzfristige und oft nur scheinbare Verbesserung der Walderträge sein, die auf Kosten der Wohlfahrtsfunktion gehen würde und die langfristig durch viel grössere Nachteile übertroffen würde.

Im weiteren vertreten wir allerdings die Ansicht, dass die Öffentlichkeit, die den Wald immer stärker beansprucht und auch je länger desto stärker auf seine Sozialleistungen angewiesen ist, den Waldbesitzer, der den Wald heute unter schwierigen wirtschaftlichen Voraus-

setzungen nutzen muss, durch geeignete Massnahmen unterstützen sollte. Nur dann kann der Waldbesitzer den Wald naturgemäss nutzen und pflegen und damit zugleich die vielfältigen Schutz- und Wohlfahrtswirkungen langfristig gewährleisten.

2.5. Schulung und Ausbildung

2.5.1. Aktion Schule und Landschaftsschutz

Diese im Herbst 1975 in den Lehrerzeitungen und Schulblättern ausgeschriebene Aktion wurde im Frühjahr 1976 abgeschlossen. Da die Aufgabenstellung sehr weit gefasst war, wiesen die eingegangenen Einzel-, Gruppen- und Klassenarbeiten sowohl inhaltlich als auch formal ein grosses Spektrum auf. Viele Arbeiten zeichneten sich durch Originalität aus und durch das Bestreben um ein vertieftes Verständnis über die Beziehung zwischen Mensch und Umwelt und die Rolle, welche eine unverbrauchte Landschaft dabei spielt. Die Einzelarbeit des 14jährigen Beat Forster aus Winterthur zeigt in einer fünfteiligen Bildfolge, wie sich die Landschaft über längere Zeiträume durch eine eigengesetzlich werdende Technisierung tiefgreifend verwandelt. Diese Arbeit ist so aussagekräftig, dass sie auch an der Biennale in Venedig ausgestellt und dort ausgezeichnet wurde (vgl. Umschlag).

2.5.2. Ausstellung in der Schulwarte in Bern

Sowohl die meisten der eingegangenen Schülerarbeiten als auch die Lösungen aller 24 am Landschaftsschutzwettbewerb der Stiftung teilnehmenden politischen Gemeinden (vgl. Abschnitt 2.1.3.) wurden in einer Ausstellung in Bern während fünf Wochen gezeigt. Für die «Parlamentarische Gruppe Natur- und Heimatschutz» und interessierte Bundesämter wurde je eine Führung durch die Ausstellung veranstaltet, die allerdings nicht sehr zahlreich besucht wurden, was bei der grossen anderweitigen Belastung dieser Gremien verständlich ist.

2.5.3. Presse, Vorträge

Mitglieder des Stiftungsrates und die Geschäftsleitung setzten sich in zahlreichen Zeitungsartikeln und Referaten für die Annahme des Raumplanungsgesetzes ein.

Der teilweise illustrierte Pressedienst war 1976 folgenden Themen gewidmet:

Nr. 16 Eine motorlose Freizeit-Schweiz

Nr. 17 Gegen den Baummord

Nr. 18 Das Loch in der Bundeskasse und die Raumplanung

Mitglieder des Stiftungsrates, der Geschäftsleiter und sein Mitarbeiter warben in zahlreichen Vorträgen und Pressebeiträgen für den Gedanken der Raumplanung und des Landschaftsschutzes.

B. Lieberherr, Mitarbeiter der Geschäftsleitung, nahm an verschiedenen Veranstaltungen des Europarates in Strassburg teil und leitete Arbeitsgruppen, die sich mit Sachfragen des Landschaftsschutzes befassten.

H. Weiss, der Geschäftsleiter, referierte am 18. Oktober 1976 auf Einladung der Fondation de France in Paris an einer Tagung über Auswirkungen des landwirtschaftlichen Strukturwandels auf die Landschaft und den Stand der Gesetzgebung zum Schutz der Landschaft in der Schweiz. Die Tagung, an der auch der französische Landwirtschaftsminister teilnahm, war im übrigen auch dem Problem des landwirtschaftlichen Bauens gewidmet. Es scheint, dass unser Land auf diesem Gebiet von guten Beispielen in Frankreich und England noch lernen kann.

Sowohl B. Lieberherr als auch H. Weiss hielten Kurse und Vorlesungen an der Eidgenössischen Technischen Hochschule Zürich und Lausanne sowie an Instituten der Universitäten Genf und Neuenburg über allgemeine und spezielle Probleme des Landschaftsschutzes und der Landschaftspflege.

2.6. Information

2.6.1. Pressekonferenz über Raumplanung

Am 24. Mai 1976, drei Wochen vor der Abstimmung über das eidg. Raumplanungsgesetz, veranstaltete die Stiftung eine Pressekonferenz, an welcher die Urkundenübergabe an die Vertreter der prämierten Gemeinden, die am Landschaftsschutzwettbewerb teilgenommen hatten, stattfand. Gleichzeitig wurde die oben erwähnte Ausstellung in der Schulwarte Bern eröffnet. Im Mittelpunkt stand ein Vortrag von alt Bundesrat Dr. F. T. Wahlen zum Thema «Gemeindeautonomie und Raumplanung», der auf grosse Beachtung stiess. Anschliessend wurde eine der ausgezeichneten Gemeinden, Bremgarten an der Aare, besichtigt. Den Abschluss der Tagung bildete eine Fahrt mit Pontons die Aare hinunter, deren Ufer im Bereich von Bremgarten, Zollikofen und Bern mit raumplanerischen Mitteln geschützt sind. Der Anlass fand sowohl bei den Teilnehmern als auch in der Presse grossen Anklang. R. G. Galli, sei an dieser Stelle für die ausgezeichnete Organisation gedankt.

2.6.2. Tagung über Kurortplanung im Oberengadin

Zusammen mit der Vereinigung für Landesplanung (VLP) und dem Schweizerischen Fremdenverkehrsverband (SFV) führte die Stiftung

am 23. und 24. August 1971 in Sils/Segl und Silvaplana eine gut besuchte Tagung für interessierte Fachkreise, Gemeinde- und Kantonsvertreter, Fremdenverkehrsorgane sowie die Informationsmedien durch. Die Tagung war dem Thema «Kurortplanung und Landschaftsschutz» gewidmet. Sie legte einerseits Rechenschaft ab über den aktuellen rechtlichen Stand der Erhaltung der Oberengadiner Seenlandschaft und zeigte an den Beispielen der beiden Gastgebergemeinden neue Wege der Kurortplanung: Beide Gemeinden hatten durch eine sehr strenge Quartierplangesetzgebung mit Konzentration des effektiven Baugebietes auf einen Bruchteil der Bauzonen – verbunden mit Bauverbot auf dem verbleibenden Areal – ganz wesentliche Leistungen zur dauernden Freihaltung der Landschaft erbracht. Diese Methoden des Landschaftsschutzes wurden bisher im Schatten einer grossen Publizität um Geldsammlungen für oft fragwürdige Landkäufe in ihrer Wirksamkeit unterschätzt. – Die Ergebnisse der Tagung wurden in der Schriftenfolge Nr. 19 der VLP publiziert.

2.6.3. Informationsreise ins Oberwallis

Am 26./27. Oktober fand auf Einladung des Delegierten für Wirtschaftsfragen des Kantons Wallis und des Sekretärs der Vereinigung für den Schutz und die Förderung der Berggebiete eine Informationsreise statt, an welcher dem Geschäftsleiter der Stiftung, dem stellvertretenden Sekretär des Schweizerischen Bundes für Naturschutz und einem Mitarbeiter des Delegierten für Raumplanung Gelegenheit gegeben wurde, verschiedene Sachfragen an Ort und Stelle zu diskutieren: Auswirkungen der «Lex Furgler» und des Gewässerschutzgesetzes; Erschliessungsprojekte im Lötschental, am Aletschgletscher, Linienführung der Furka-Oberalp-Bahn bei Oberwald, Projekt eines Pumpspeicherwerkes bei Gletsch und diverse Ortsplanungen. Mit Redaktoren der Walliser Presse wurden sodann ausgiebig Fragen der Information und Meinungsbildung über Probleme der Berggebiete und des Landschafts- und Naturschutzes besprochen. – Die Tagung vermochte längst nicht in allen Punkten vorhandene und wesentliche Meinungsunterschiede zu beseitigen; trotzdem war sie sehr nützlich, weil sie eine Klärung verschiedener strittiger Punkte brachte und im übrigen zeigte, dass das Interesse für die Tätigkeit unserer Organisation im Wallis sehr gross ist, was durchaus positiv zu werten ist.